

Beitragsordnung

Verkehrsverein für Bad Westernkotten und die Stadt Erwitte e. V.

§ 1 Zur Deckung der Ausgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

- Der Beitrag der Stadt Erwitte beträgt 67.000 €,
- Der Beitrag der Solbad Westernkotten GmbH beträgt 5.000 €,

§ 2 Fremdenverkehrsanbieter, Gastronomiebetriebe und Gewerbetreibende aus Bad Westernkotten zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach folgender Maßgabe:

Der Grundbeitrag beträgt 15,00 €.

Zusätzlich zahlen

- Bettenanbieter: pro Bett 25,00 €
- Gastronomiebetriebe: 2,50 € pro Quadratmeter Geschäftsfläche
- Geschäfte: 2,50 € pro Quadratmeter Geschäftsfläche
- Ärzte/Apotheken: pauschal 300 €
- Altenheime: pro Bett 12,50 €
- Handwerker: pauschal 200,00 €

§ 3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen, die nicht zum Kreis der Fremdenverkehrsanbieter, der Gastronomie und der Gewerbetreibenden im Sinne des § 2 der Beitragsordnung gehören, beträgt mindestens 100,00 €.

Es steht auch diesen Mitgliedern frei, in ihrem Aufnahmeantrag einen höheren Jahresbeitrag anzugeben. Mit der Aufnahme in den Verein gilt dann dieser Beitrag als Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 5 der Vereinssatzung und im Sinne der Vorschriften dieser Beitragsordnung.

§ 4 Der jährliche Mitgliedsbeitrag juristischer Personen des Privatrechts einschl. wirtschaftlicher Unternehmen - auch soweit ihnen selbst keine Rechtsfähigkeit zukommt -, die nicht zum Kreis der Fremdenverkehrsanbieter, der Gastronomie und der Gewerbetreibenden im Sinne des § 2 der Beitragsordnung gehören, beträgt mindestens 250,00 €.

Es steht diesen Mitgliedern frei, in ihrem Aufnahmeantrag einen höheren Jahresbeitrag anzugeben. Mit der Aufnahme in den Verein gilt dann dieser Beitrag als Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 5 der Vereinssatzung und im Sinne der Vorschriften dieser Beitragsordnung.

§ 5 Eine Änderung der vorstehenden Vorschriften kann von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge wird von der Geschäftsstelle des Vereins vorgenommen. Bei einem Eintritt bis zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres ist der ganze Jahresbeitrag, bei einem Eintritt in der Zeit vom 01.07. - 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres ein halber Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Der Beitrag ist jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres, zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beitragsrechnung zu entrichten, sofern die Mitgliedsbeiträge nicht per Lastschrift eingezogen werden.

§ 8 Von der Beitragsordnung abweichende Regelungen trifft der Vorstand.

§ 9 Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 22.11.2012.